

Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13 | 24837 Schleswig |

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: 141 E - 1344
Meine Nachricht vom: -

Maren Thomsen
verwaltung@ovg.landsh.de
Telefon: 04621 86-1600
Telefax: 04621 86-1734

14. Oktober 2022

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden – Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 20/71

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme danke ich Ihnen.

Persönlich finde ich das Vorhaben, eine Landesverfassungsbeschwerde für die landeseigenen (als „überschießend“ bezeichneten) Grundrechte einzuführen, grundsätzlich begrüßenswert. Insofern ist auf den grundlegenden Aufsatz von Backmann, Verfassungsbeschwerde für Schleswig-Holstein in NordÖR 2009, 229 zu verweisen.

Zwar besteht schon derzeit die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, eine Beeinträchtigung in den landeseigenen Grundrechten vor den Gerichten geltend zu machen, allein der direkte Weg zum Landesverfassungsgericht ist ihnen nicht eröffnet. Wird eine derartige Beeinträchtigung vor einem Gericht geltend gemacht, ist dieses sodann gehalten, die aufgeworfenen Fragen umfangreich zu prüfen und ggfs. das Verfahren auszusetzen und dem Landesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Neben der Möglichkeit der Prüfung der Einhaltung unserer landeseigenen Grundrechte im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle kann das Landesverfassungsgericht mit diesen Fragen auch im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle durch die dazu berufenen staatlichen Organe befasst werden. Auf die Möglichkeit der Normenkontrolle weist bereits die Begründung zum Gesetzentwurf hin. Allerdings führt hierzu Flor, 6 Jahre Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht – Teil 2 in NordÖR 2014, 154 (165) zutreffend aus: „Die Bürgerinnen und Bürger können zwar erwarten, dass die Verwaltung und die Gerichte ihre Rechte schützen und insbesondere Gerichte bei angenommener Verfassungswidrigkeit einer Norm eine Überprüfung durch das Landesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle ermöglichen. Diese Art einer kollektiven Grundrechtsgewährung, bei der die Bürgerinnen und Bürger von anderen abhängig sind, um ihre Rechte einzufordern, ist unserem Rechtssystem aber fremd.“

Neben der dogmatischen Frage der Sinnhaftigkeit der Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde sind aber auch die Kapazitäten des Gerichts zu berücksichtigen. Die Richterinnen und Richter des Gerichts arbeiten ehrenamtlich und sind zeitlich nur begrenzt in der Lage, weitere Verfahren zu bearbeiten, wie ich noch aus eigener Anschauung als ehemaliges Mitglied des Landesverfassungsgerichts mit einem daneben ausgeübten Hauptamt zunächst als Bundesrichterin und später als Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts weiß. Dies würde zwangsläufig nach sich ziehen, dass der Kreis der an das Gericht abgeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen erweitert werden müsste.

Zudem würde sich die Arbeitsbelastung der Geschäftsstelle und die der Verwaltung des Landesverfassungsgerichts (moderat) erhöhen. Aufgrund von § 12 LVerfGG bedient sich das Landesverfassungsgericht der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts und der Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes. Aktuell sind deshalb im Einzelplan des Landesverfassungsgerichts keine Entgelte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder der Verwaltung des Gerichts vorgesehen. Gleiches gilt für an das Landesverfassungsgericht abgeordnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei diesen aber, weil im Einvernehmen mit dem Justizministerium wegen der insoweit gegebenen wechselseitigen Flexibilität eine Kostenerstattung an den Einzelplan 09 nicht stattfindet.

Als Präsidentin einer Gerichtsbarkeit, aus deren Personalhaushalt seit Bestehen des Landesverfassungsgerichts regelmäßig richterliches Personal gestellt wird und – wie dargestellt – von Gesetzes wegen auch nichtrichterliches Personal und zudem Räume zur Verfügung gestellt werden, merke ich aber an, dass wegen der mit der Einführung einer Individualverfassungsbeschwerden vermutlich einhergehenden moderaten Verstärkung der Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über einen gesonderten Ansatz im Haushalt des Landesverfassungsgerichts nachzudenken wäre und wegen der erhöhten Inanspruchnahme von nichtrichterlichem Personal des Oberverwaltungsgerichts zumindest auch eine Verstärkung des nichtrichterlichen Personals im Haushalt der Verwaltungsgerichtsbarkeit notwendig werden dürfte. Hinsichtlich des Umfangs bedürfte es einer genauen Analyse der erforderlichen Ressourcen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maren Thomsen